

AZ: Frau Thomsen/Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0625/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.04.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	05.05.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.05.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.05.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - hier: Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

A n t r a g:

Die Richtlinie für die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

IRIS:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsjahr 2026

1. Durch Änderungen der gesetzlichen Mindesthöhen für die Geldleistungen entstehen für das Haushaltsjahr 2026 Aufwendungen in Höhe von ca. 4.764.920,55 €. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von 22.655,10 € für die

Sachaufwandspauschale und Mehraufwendungen für die Anerkennungsbeträge sowie Fortbildungsboni in Höhe von 158.169,05 €. Verrechnet ergeben sich Mehraufwendungen von 135.513,95 €.

2. Freiwillige Leistung ab 01.08.2026 bis 31.12.2026 (Sachaufwandspauschale, die zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen an Flächen für die Betreuung der Kinder bereitgestellt werden soll). Es entstehen einmalig zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 4.985,50 €.

Die Mittel sind in dem Haushalt für das Jahr 2026 vorhanden und in der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 werden sie berücksichtigt.

Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:

- ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
- ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- ☐ Grundstücksangelegenheit
- ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- ☐

Begründung:

1. Ausgangslage

Durch erneute Änderungen im KiTaG, die sowohl zum 01.08.2025 in Kraft getreten sind, als auch zum 01.01.2026 und 01.08.2026 angepasst wurden bzw. werden, ändern sich u. a. die finanziellen Rahmenbedingungen, welche die Zahlungen der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen betreffen. Diese Änderungen ziehen zudem notwendige Anpassungen der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflegepersonen nach sich.

Die neue Richtlinie ist als Anlage 1 beigelegt.

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Änderungen und die daraus resultierenden Aufwendungen dargestellt. Aus diesem Grund erfolgte eine Überarbeitung der Richtlinie. Die Änderungen sind der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen. Im Zuge der Überarbeitung wurden zudem redaktionelle Anpassungen einzelner Formulierungen vorgenommen, die einen klarstellenden Charakter haben.

2. Wesentliche gesetzliche Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Richtlinie für die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

a.) Fortbildungsbonus

Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Fortbildungsbonus von 0,12 €/Stunde wurden angepasst. Bis 31.12.2025 galten 6 Stunden Fortbildung pro Jahr als ausreichend. Zum 01.01.2026 wurde dieser Umfang auf **8 Stunden pro Jahr** angehoben.

b.) Anerkennungsbeträge

Diese Geldleistung wird pro Kind und Betreuungsstunde ausgezahlt (§ 44 Absatz 2 KiTaG). Die gesetzlichen Mindesthöhen des **Anerkennungsbetrages (§ 46 KiTaG Abs. 1 und 2)** wurden zum 01.01.2026 entsprechend des TvöD SuE angepasst.

Die neuen Anerkennungsbeträge gliedern sich weiterhin in drei Stufen:

1. Grundqualifikation = 6,05 € je Kind/Stunde (01.08.2026 6,34 €)
2. Erweiterte Qualifikation = 6,45 € je Kind/Stunde (01.08.2026 6,76 €)
3. Fortbildungsbonus = 0,12 € je Kind/Stunde auf den Anerkennungsbeitrag
(keine Anhebung beim Fortbildungsbonus)

Nach § 44 KiTaG legt der örtliche Träger der Jugendhilfe (Stadt Neumünster) den Anerkennungsbetrag fest. In Neumünster sollen – wie auch in den übrigen Kreisen Schleswig-Holsteins – die gesetzlichen Mindesthöhen Anwendung finden. Eine weitere Anhebung der Beträge ist im Rahmen einer Gesetzesänderung zum 01.08.2026 vorgesehen. Die geplanten Erhöhungen sind einem zurzeit laufenden Anhörungsverfahren zu entnehmen. Da von einem Beschluss des Gesetzes und der genannten Beträge ausgegangen wird, sind diese in den folgenden Berechnungen bereits inkludiert.

c.) Sachaufwandspauschale

Die Regelungen für die pädagogisch genutzten Flächen wurden angepasst; Grundlage ist § 47 KiTaG. Nunmehr ist eine Fläche von 40 m² (zuvor 25 m²) für die Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig erforderlich, um die höhere Sachaufwandspauschale zu erhalten. Die Anrechnung mischgenutzter Flächen, wie etwa Flure und Sanitärbereiche, erfolgt nunmehr mit 50 % der nutzbaren Fläche.

Kindertagespflegepersonen, die entweder ein Outdoor-Konzept anwenden oder unterhalb der 40-m²-Grenze liegen, erhalten eine geringere Sachaufwandspauschale.

d.) Finanzierungsrelevante Änderungen – Anpassung der Pauschalsätze (Refinanzierung des Landes)

Eine weitere relevante Änderung betrifft die Anpassung der Pauschalsätze nach § 53 Abs. 5 KiTaG. Der Pauschalsatz enthält sowohl den Anteil der Refinanzierung des Landes als auch den Anteil der Wohngemeinde und die Elternbeiträge.

Bis zum 31.12.2025 erhielt die Stadt Neumünster einen Pauschalsatz von **40,07 €** je Kind und Betreuungsstunde.

Seit dem 01.01.2026 beträgt der Pauschalsatz **40,98 €**; zum 01.08.2026 erfolgt eine Anhebung auf **41,74 €**.

Im Vergleich zum Wert des Jahres 2024 (42,23 €) wird deutlich, dass der Stadt trotz der stufenweisen Anhebung Mindererträge im Vergleich zu früheren Jahren entstehen.

Die Kostenanteile an dem Pauschalsatz verteilen sich wie folgt zum 01.01.2026:

Refinanzierung Land	19,63 € (47,90 %)
Wohngemeindeanteil	15,55 € (37,95 %)
Elternbeiträge	5,80 € (14,15 %)

Unter der Annahme weiterhin unveränderter Elternbeiträge ergibt sich ab 01.08.2026 folgende Verteilung:

Refinanzierung Land	20,27 € (48,56 %)
Wohngemeindeanteil	15,67 € (37,55 %)
Elternbeiträge	5,80 € (13,89 %)

3. Vorschlag freiwilliger Leistungen

a) Sachaufwandspauschale

Zur Abmilderung der Auswirkungen aus der neuen Flächenberechnung (siehe Punkt 2 c) schlägt die Verwaltung eine freiwillige Leistung vor. Dabei soll eine Unterschreitung der 40-m²-Grenze um bis zu **5 m²** mit einem Mittelwert aus den gesetzlichen Sachaufwandspauschalen vergütet werden. Die Details sind in den finanziellen Auswirkungen unter "4.2 Freiwillige Leistung aufgrund geänderter Flächenberechnung" dargestellt.

Gesetzliche Sätze ab 01.01.2026:

- Unter 40 m² oder Outdoor-Konzept = 1,30 € Kind/Stunde
- Ab 40 m² = 2,12 € Kind/Stunde

Gesetzliche Sätze vorgesehen ab 01.08.2026:

- Unter 40 m² oder Outdoor-Konzept = 1,35 € Kind/Stunde
- Ab 40 m² = 2,22 € Kind/Stunde

Vorgeschlagene zusätzliche Stufe ab 01.08.2026 bis 31.12.2026:

- Unter 35 m² oder Outdoor-Konzept = 1,35 € Kind/Stunde
- Ab 35 m² und unter 40 m² = 1,79 € Kind/Stunde
- Ab 40 m² = 2,22 € Kind/Stunde

Von dieser freiwilligen Leistung profitieren Kindertagespflegepersonen, welche die neue gesetzliche Untergrenze nur knapp unterschreiten.

b) Fortbildungen und Qualifizierung

Die Kommune ist gesetzlich verpflichtet, Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen vorzuhalten (§ 49 KiTaG). Bislang wird zur Qualitätssteigerung und -erhaltung ein Fortbildungsprogramm durch die Verwaltung angeboten und finanziert. Fördermittel können beim Land Schleswig-Holstein beantragt werden; der Eigenanteil der Kommune beträgt **25 %**. Eine ergänzende Regelung begrenzt die Höhe der maximalen Erstattungen für die Erlangung der Grundqualifikation nunmehr auf **400,00 €**.

Da für den Fortbildungsbonus ausschließlich Fortbildungen mit Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern und zur Elternarbeit anerkannt werden (§ 46 Abs. 3 KiTaG), wird die Richtlinie auf das gesetzliche Maß angepasst. Sie sieht nun verbindlich **8 Fortbildungsstunden pro Jahr** vor.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Auswirkungen der KiTaG-Anpassung zum 01.01.2026 und der geplanten Anpassung zum 01.08.2026

Zur Vergleichbarkeit der Aufwendungen wird eine Beispielrechnung auf Grundlage von **555.620 Betreuungsstunden/Jahr** in **75 Kindertagespflegestellen** herangezogen. Davon verfügen 20 Personen über Qualifizierungsstufe 1 und 55 Personen über Qualifizierungsstufe 2. Die Betreuungsstunden des Jahres 2025 dienen als Berechnungsgrundlage. Der Fortbildungsbonus ist berücksichtigt.

Anerkennungsbetrag						
	2025		2026 (01.01.2026 - 31.07.2026)		2026 (01.08.2026 - 31.12.2026) - angekündigt!	
Qualifizierungsstufe 1	5,90 €/Kind/Betreuungstd.	803.816,00 €	6,05 €/Kind/Betreuungstd.	480.813,67 €	6,34 €/Kind/Betreuungstd.	359.900,67 €
Qualifizierungsstufe 2	6,29 €/Kind/Betreuungstd.	2.637.900,20 €	6,45 €/Kind/Betreuungstd.	1.577.917,25 €	6,76 €/Kind/Betreuungstd.	1.181.253,67 €
Fortbildungsbonus	0,12 €/Kind/Betreuungstd.	62.556,00 €	0,12 €/Kind/Betreuungstd.	36.491,00 €	0,12 €/Kind/Betreuungstd.	26.065,00 €
Insgesamt		3.504.272,20 €		2.095.221,92 €		1.567.219,33 €

Für **2026** entstehen Aufwendungen für Anerkennungsbeträge in Höhe von **2.095.221,92 € + 1.567.219,00 € = 3.662.441,25 €**. Durch die Anpassung der Anerkennungsbeträge steigen die Aufwendungen von **3.504.272,20 € (2025)** auf **3.662.441,25 € (2026)**. Dies entspricht Mehraufwendungen von **158.169,05 €**. Die ab 01.08.2026 vorgesehene Anhebung wurde in dieser Berechnung bereits berücksichtigt.

Sachaufwandspauschale						
	2025		2026 (01.01.2026 - 31.07.2026)		2026 (01.08.2026 - 31.12.2026) - angekündigt!	
geringere Fläche	bis zu 25 m²	34.340,80 €	bis zu 40 m² o. Outdoor	86.853,43 €	bis zu 40 m² o. Outdoor	65.227,50 €
größere Fläche	über 25 m²	1.090.793,60 €	über 40 m²	543.712,87 €	über 40 m²	406.685,50 €
Insgesamt		1.125.134,40 €		630.566,30 €		471.913,00 €

Durch die neue Flächenregelung und die angepassten Pauschalsätze sinken die Aufwendungen für die Sachaufwandspauschale von **1.125.134,40 € im Jahr 2025** auf **1.102.479,30 € im Jahr 2026**. Für **2026** ergibt sich die Summe aus **630.566,30 € + 471.913,00 € = 1.102.479,30 €**. Dies entspricht Minderaufwendungen in Höhe von ca. **22.655,10 €**.

Für **2025** entstanden für Anerkennungsbeträge und Sachaufwandspauschalen insgesamt Kosten von: 3.504.272,20 € + 1.125.134,40 € = **4.629.406,60 €**

Für **2026** werden Kosten erwartet in Höhe von: 3.662.441,25 € + 1.102.479,30 € = **4.764.920,55 €**

Insgesamt sind Mehraufwendungen von 135.513,95 € für 2026 zu erwarten.

Im Laufe des Jahres 2025 haben 10 Kindertagespflegepersonen eine berufliche Neuorientierung angestrebt oder haben aus Altersgründen die Betreuung von Kindern beendet. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, werden die tatsächlich anfallenden Mehraufwendungen nicht in diesem Umfang eintreten, sondern entsprechend geringer ausfallen.

4.2 Freiwillige Leistung aufgrund geänderter Flächenberechnung

Die Einführung einer zusätzlichen Flächenstufe führt zu Mehraufwendungen von ca. **4.985,50 €** vom 01.08.2026 - 31.12.2026.

Sachaufwandspauschale inkl. Freiwilliger Leistung		
2026 (01.08.2026 - 31.12.2026)		
geringere Fläche	bis zu 35 m² o. Outdoor	46.361,25 €
mittlere Fläche	35m² bis 40 m²	23.851,75 €
größere Fläche	über 40 m²	406.685,50 €
Insgesamt		476.898,50 €

Die zusätzliche Stufe wird ausschließlich für den Zeitraum 01.08.2026 - 31.12.2026 beantragt. Ziel ist es, den Kindertagespflegepersonen, die knapp unterhalb der 40 m² liegen, eine einmalige zusätzliche Leistung entgegenzubringen. Eine Verlängerung dieser Regelung wird ausdrücklich nicht angestrebt.

Da wir von einer weitergehenden Anhebung der Pauschalsätze ab dem Jahr 2027 ausgehen, wird sich die bestehende Benachteiligung wenigstens teilweise aufheben. Die Kindertagespflegepersonen erhalten auf diese Weise ebenfalls zusätzliche Zeit, mögliche Lösungen für sich einzuleiten und der neuen Situation zu begegnen. Weiterhin ist die zusätzliche Stufe mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der nach unserer Einschätzung zu vermeiden wäre.

4.3 Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen

Aus der Änderung der **Geldleistungen (Anerkennungsbetrag und Fortbildungsbonus)** ergeben sich Mehraufwendungen von **158.169,05 €**.

Insgesamt ergeben sich Minderaufwendungen von **ca. 22.655,10 €** im Jahr 2026 gegenüber 2025 durch die Änderung der **Sachaufwandspauschale**. Bei Zustimmung zur freiwilligen Leistung erhöhen sich die Aufwendungen um **4.985,50 €**.

Durch die Anpassung des Pauschalsatzes von **40,02 € (2025)** auf **40,98 € (ab 01.01.2026)** sowie **41,74 € (ab 01.08.2026)** erhöht sich der Refinanzierungsanteil des Landes um **78.893,79 €**. Für **2025** wurde eine Refinanzierung von **2.480.071,89 €** insgesamt durch das Land bewirkt. Für **2026** werden 1.479.607,45 € (01.01.2026 - 31.07.2026) und 1.079.358,24 € (01.08.2026 - 31.12.2026); insgesamt **2.558.965,68 €** erwartet. In den Berechnungen wird unterstellt, dass der Elternbeitrag in selber Höhe bestehen bleibt und keiner Erhöhung unterworfen wird.

Die Aufwendungen sind im Haushalt 2026 berücksichtigt. Durch den zwischenzeitlichen Wegfall einzelner Kindertagespflegestellen können die Mehrkosten kompensiert werden. Für die Haushaltsplanung 2027 werden die Ansätze entsprechend der Entwicklungen angepasst.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

1. Richtlinie ab 01.06.2026
2. Synopse der aktuellen Richtlinie vom 01.08.2025 und der Richtlinie ab 01.06.2026 mit Begründung